



► Nr. VO/2024/12911
öffentlich

Lübeck, 17.01.2024

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Stefan Schultz (E-Mail: stefan.schultz@luebeck.de Telefon: 122-6951)

**Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der
Verwaltung der Hansestadt Lübeck**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck“ werden beschlossen und treten am 01.04.2024 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken
4.401 Schule und Sport	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck (HL) betreibt - beginnend von der Altstadt traveabwärts bis nach Travemünde – eigenständig verschiedene öffentliche Hafenteile mit unterschiedlichen Nutzungen, nicht darunter fallen die von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betriebenen Hafenterminals. Auch ist die HL Eigentümerin von sonstigen Wasserflächen, deren zugehörige Landflächen teilweise durch einzelvertragliche Regelungen an anliegende Nutzer:innen (z.B. Vereine oder Gewerbebetriebe) überlassen sind.

Für die Nutzung und zur Refinanzierung werden Hafententgelte entsprechend einer Entgeltliste durch den Bereich LPA erhoben.

Mit dieser Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung neu geordnet und die Entgelte an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen und privatrechtlichen Regelungen für die Nutzung werden nunmehr in „Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck“ zusammengefasst. Die entgeltpflichtigen Leistungen und Entgeltbeträge ergeben sich aus der Entgeltliste, die entsprechend Ziffer 5.1 als Anlage Bestandteile der Tarif- und Nutzungsbedingungen ist.

1. Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Die allgemeinen Regelungen der bisherigen Hafententgeltordnung wurden grundlegend überarbeitet. Sie haben zum Ziel, eine sowohl für die Hafenkund:innen wie auch die HL verbindliche Grundlage für die Hafennutzung und den Hafenbetrieb zu sein. Die Nutzer:innen sollen sich umfassend und möglichst einfach verständlich über die Grundlagen und Rahmenbedingungen für ihre Nutzung informieren können. Die LPA schafft praxisingerechte Regelungen für die Erbringung ihrer Hafeneleistungen und die Leistungsbeziehungen zu den Hafennutzer:innen.

Wegen des Umfangs der allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen werden hier die wesentlichen inhaltlichen Änderungen kurz aufgeführt werden:

- Der Geltungsbereich wird erweitert um die Wasserflächen Altarm an der Lachswehr, Petroleumhafen, Altes Fahrwasser an der Teerhofsinsel und Fischereihafen Gothmund; die Darstellung erfolgt in mehreren Kartenanlagen. Zusätzliche bzw. neue Entgeltverpflichtungen der dortigen etablierten Nutzer:innen ergeben sich durch diese Erweiterung nicht.
- Die Regelungen werden um diverse bisher fehlende übliche Punkte wie Räumungspflicht bei Vertragsende, Haftung, Kündigung etc. ergänzt.

- Es erfolgt eine Abgrenzung gegenüber den behördlichen Zuständigkeiten des Hafenamts.
- Ein Umweltrabatt entsprechend der Regelung der LHG wird für Seeschiffe eingeführt.
- Die Änderungen in der Hafentensorgungsverordnung zum Entsorgungsentgelt werden übernommen.
- Die besonderen „Befugnisse“ der LPA bei der Nutzung bzw. den Pflichten und Einschränkungen der Nutzer:innen werden in Ziffer 8 zusammengestellt.

2. Entgeltliste

Als Grundlage für die Erhebung der Hafententgelte dient bisher die „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ vom 19.05.2022, mit Anpassung des Entsorgungsentgeltes für Seeschiffe. Die Hafententgelte selbst wurden letztmalig zum 01.01.2017 in der Höhe angepasst. Die neue Entgeltliste wird zukünftig Bestandteil und damit Anlage der allgemeinen Tarif- und Nutzungsbedingungen.

Die Neukalkulation berücksichtigt folgende zwischenzeitliche Änderungen:

- Die Entgelte für die jeweiligen Leistungen wurden einzeln neu kalkuliert. Es erfolgt - im Gegensatz zu vorherigen Entgeltfestsetzungen - keine pauschale Anpassung an die bisherige Inflation. Grundlage ist vielmehr die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) der LPA. Sollte hiervon abgewichen werden, ist dieses bei den entsprechenden Leistungen dargestellt und wird die Herleitung beschrieben.
- Generell haben sich die Kosten – im Vergleich zu den Vorjahren und der letzten Entgeltanpassung in 2017– stark erhöht. Dieses zeigt sich auch in den Ergebnissen der KLAR und damit in der Kalkulation für die jeweiligen Entgelte.
- Die nun angestrebten, kalkulierten Entgelterhöhungen variieren im Mittel zwischen 10 % bis 30 %. Bei den Sportbootliegeplätzen ergeben sich durch strukturelle Anpassungen weitergehende Erhöhungen bzw. im Einzelfall auch eine Reduzierung, hierzu mehr auf Seite 5.
- Im Schlutupkai I und im Fischereihafen Travemünde wurden umfangreiche Investitionen getätigt und zwischenzeitlich abgeschlossen. In der Bauphase mit den Beeinträchtigungen für die Nutzer:innen war eine Anpassung nicht angezeigt.
- Der Bereich Schule und Sport erhöht die Entgelte für den Passathafen ebenfalls zum 01.04.2024. Es wird somit sichergestellt, dass die HL in allen ihren Sportboothäfen die Entgelte anpasst
- Die Neuregelung der Hafententgelte umfasst nicht nur eine Anpassung an die tatsächlichen, abrechenbaren Nutzungen, sondern auch die aktuelle Kostenentwicklung.

Die Hafententgeltebedarfsberechnung umfasst die Ergebnisse entsprechend der Kostenleistungsrechnung (KLR) der LPA aus dem Jahr 2022 und die dort erbrachten Leistungen bzw. Nutzungen. Dabei wurden die Standorte und dort erbrachten Leistungen einzeln betrachtet.

Die Ergebnisse der Kalkulation und angestrebten Entgeltanpassung stellen sich wie folgt dar:

See- und Binnenschiffe

See- und Binnenschiffe werden am Schlutupkai I, dem Burgtorkai und dem Roddenkoppelkai im Wallhafen abgefertigt. Die Leistungen umfassen Liegeplätze für See- und Binnenschiffe sowie Umschlagsflächen an Land, hier insbesondere Umschlag von Massengut. Verteilungsmaßstab sind die kumulierte Schiffsgröße der Seeschiffe und die dazugehörige Umschlagsmenge sowie die umgeschlagenen Ladungsmengen der Binnenschiffe. Bei den 53 Seeschiffsanläufen mit insgesamt 153.435 Bruttoreaumzahl (BRZ) wurden Massengüter und Forstprodukte umgeschlagen.

Die Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus Abschreibungen, Personalkosten und Sachkosten des laufenden Betriebes und betragen im Jahr 2022 in Summe 112 TEUR. Die Ha-

fenteile sind hinsichtlich Kosten- und Nutzungsstruktur grundsätzlich vergleichbar, so dass eine Hafenteile übergreifende Kalkulation erfolgt.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, einheitliche Entgelte für vergleichbare Leistungen anzubieten. Für die Nutzer soll sich - unabhängig vom Standort und der aktuellen dortigen Entwicklung - eine verlässliche und marktgängige Preisgrundlage ergeben.

Infolge der standortübergreifenden Betrachtung ergeben sich rechnerisch Entgeltsteigerungen von bis zu 40 %, dadurch würde das Entgelt für Seeschiffe mit 3.000 BRZ knapp 40 % über dem Tarif der LHG liegen. Diese kalkulierten Entgeltanpassungen werden in diesem Fall als nicht marktgängig angesehen. Da die Kostenleistungsrechnung der LPA im Jahr 2021 geändert wurde, liegen für die Kalkulation lediglich die Ergebnisse des Jahres 2022 vor. Die weitere Entwicklung in den Folgejahren wird ausgewertet und dient dann der überjährigen, belastbaren Kalkulation.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Erhöhung auf rund 24 % entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung.

Fischereifahrzeuge

Liegeplätze für Fischereifahrzeuge finden sich in Gothmund, im Fischereihafen Schlutup und im Fischereihafen Travemünde. Die Kalkulation erfolgt auf Basis der Ergebnisse aus der KLR 2022 für den Kostenträger Fischereihafen Travemünde und der Nutzungen 2022. Die Fischereihäfen Schlutup und Gothmund werden wegen ihrer Besonderheiten und mangelnden Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt; angesichts des Verhältnisses Infrastruktur zur Nutzung ist dort von höheren Kosten je Liegeplatz auszugehen. Maßgebliche Nutzungen und Kosten erfolgen im Fischereihafen Travemünde.

Auffällig ist bei der Aufstellung des Ertrags und des Aufwands die geringe Kostendeckungsquote von unter 10 % in 2022, selbst unter Berücksichtigung von weiteren Einnahmen aus den betroffenen Flächen.

Die für die Fischerei vorgehaltenen Anlagen sind nicht kostendeckend zu betreiben; es gibt vielmehr ein öffentliches Interesse den Betrieb an dieser Stelle zu marktgängigen Preisen zu ermöglichen. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich durch das dortige Stadtbild und die wahrnehmbaren authentischen Nutzungen sowie der Touristik und Wirtschaftsförderung.

Die Entgeltstruktur – betreffend die Fischereifahrzeuge und den Umschlag des angelandeten Fisches – bleibt unverändert. Die Anpassung betrifft nur die Höhe und beschränkt sich – wegen offensichtlich fehlender Kostendeckung - auf die allgemeine Preissteigerung; kostendeckende Entgelte können am Markt nicht erzielt werden.

Die Ergebnisse vom Fischereihafen Travemünde werden auch für die Standorte Schlutup und Gothmund angewandt.

Fahrgastschifffahrt

Fahrgastschiffe machen in Travemünde an den Seebrücken und im Fischereihafen Travemünde sowie im Altstadtbereich am Hansekai fest.

Die Anpassung der bestehenden, etablierten Tarife für die Fahrgastschifffahrt erfolgt linear auf Grundlage der Kostenträger-Auswertung bis Ende 2022 um 4 % und eines VPI-Ausgleiches für den Zeitraum bis 10/2023 von 7,1 %. Die Hafentgelte werden linear um 11,1 % erhöht.

Dieses ist nicht deckungsgleich mit der allgemeinen Preissteigerung von knapp 24 %. Hintergrund für eine niedrigere Anpassung sind allerdings die Nutzung von häufig abgeschriebenen öffentlichen Hafenanlagen und der guten Auslastung mit entsprechenden Erlösen.

Sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge

Die bisherige Entgeltordnung enthält einen Tarif für sonstige gewerbliche Nutzungen. In den letzten Jahren sind derartige Nutzungen nicht über die Entgeltordnung abgerechnet worden; diese erfolgte vielmehr auf einzelvertraglicher Basis. Außerdem ist eine Kalkulation eines derartigen Entgelttatbestandes nicht möglich, so dass diese Position zukünftig entfällt.

Segel- und Sportboote

Fischereihafen Travemünde – Sportbootliegeplätze

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der Ergebnisse aus der KLR 2022 für den entsprechenden Kostenträger und der Nutzungen 2022; Sondereffekte wurden herausgerechnet.

Für die Leistungen Sportbootliegeplatz Sommer und Winter sowie Tagesliegeplätze werden die Kosten grundsätzlich im Verhältnis der Erlöse 2022 zugeordnet. Die sich daraus ergebende Verteilung ist angesichts der aktuellen Nutzung der Steganlagen und sonstigen Einrichtungen sachgerecht.

Weiterer Verteilungsmaßstab sind die Gesamtfläche der Dauerliegeplätze und die Tageslieger entsprechend Anzahl und Bootslänge. Des Weiteren wurden die Entgeltgruppen an die Bootslängenkategorien des Passathafens angepasst; hier erfolgt eine strukturelle Umstellung mit entsprechenden Entgeltänderungen. Um die Kostendeckung als auch Marktgängigkeit der Entgelte zu erreichen, erfolgt grundsätzlich eine lineare, in Teilen auch leicht modulierte Erhöhung. Die ermittelte Erhöhung für die Dauerliegeplätze von rd. 27 % ergibt sich aus der Kalkulation mit den Betriebskosten und den im Sportboothafen getätigten Investitionen in Steganlagen und sonstigen Einrichtungen. In die Kalkulation sind nicht die Kosten für die öffentliche Hafenzonen und die Fischereianlagen eingeflossen; dieses wurde durch die KLR und den dazugehörigen Kostenträger herausgerechnet.

Bei den Tagesliegeplätzen ergibt sich ein differenziertes Bild. Durch die strukturelle Umstellung der Bootsklassen ergeben sich Erhöhungen in der Größenordnung von rd. 15 % bis 35 %. Mit Blick auf die Fixkosten eines Sportboothafens – unabhängig von einzelnen Bootgrößen – und auf die höheren Preise im Passathafen erscheint diese Entgeltanpassung der LPA angemessen. Die Preisunterschiede zwischen dem Fischereihafen Travemünde und dem Passathafen ergeben sich durch ein unterschiedliches Angebot samt Standard und die damit verbundene Kostenstruktur.

Für die Wintersaison - 01.11. bis 31.03. jeden Jahres - wird bei der tageweisen Nutzung von Sportbootliegeplätzen auf die Entgeltsystematik der Dauerliegeplätze zurückgegriffen und die Hälfte des Sommersaison-Entgeltes berechnet. Hierdurch und durch die Übernahme der Längenkategorien des Passathafens ergeben sich je Einzelfall Änderungen in einer Bandbreite von

- – 2 % bzw. - 0,09 € für Boote bis 6 m Länge bei insgesamt 4,03 € neu je Tag,
- + 78 % bzw. + 8,15 € für Boote von 18 bis 24 m Länge bei insgesamt 18,57 € je Tag.

Die tageweise Nutzung im Fischereihafen Travemünde während der Wintersaison stellt die große Ausnahme dar und hat in der Praxis keine nennenswerte Auswirkung.

Die Anpassung erfolgt nach Fertigstellung des 1. Bauabschnittes im Fischereihafen Travemünde. Wegen der zwischenzeitlichen Einschränkungen für die Hafennutzer:innen der 92 Liegeplätze wurde bisher eine Anpassung mangels Marktakzeptanz zurückgestellt.

Außerdem werden die Netto-Entgelte so auf- bzw. abgerundet, dass sich bei dem aktuellen Umsatzsteuersatz von 19 % ein zu zahlendes Brutto-Entgelt gerundet auf zehn Cent ergibt. Dieses dient der kundenorientierten Abrechnung statt der aktuell noch centgenauen.

Die Ergebnisse werden auch für die 19 Sportbootliegeplätze im Fischereihafen Schlutup übernommen, bei dem keine Tagesliegeplätze angeboten und Kosten auch nicht durch Erlöse aus Tagesliegeplätze gedeckt werden.

Entsorgungsentgelt

Für die Abfallentsorgung sind grundsätzlich die Hafенbetreiber:in verantwortlich. Für Seeschiffe und Sportboote ist dieses auch so über die Hafенbetreiber:in organisiert; bei den übrigen Nutzungen gibt es abweichende Vereinbarungen.

Während die Kosten für die Abfallentsorgung bei den Sportbooten in den Liegeplatzentgelten eingepreist ist, erfolgt bei den Seeschiffen eine eigenständige Kalkulation.

Die Entgelthöhe deckt nur die Selbstkosten.

Generell

Bei Art und Umfang der Nutzungen aus 2022, die Grundlage für die Hafentgeltebedarfsberechnung sind, zeichnen sich für das Jahr 2023 keine gravierenden Abweichungen ab. Für 2024 wird mit einer ähnlichen Entwicklung gerechnet.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung wird sich - abhängig von der zukünftigen Nutzung und der dazugehörigen Kostenentwicklung - zeigen, wie die Entgelte zukünftig in der Höhe und Struktur anzupassen sind. Mit der seit 2022 vorliegenden KLR steht eine geeignete Grundlage zur Verfügung.

Die Entgelte des Tarifs unterliegen der Umsatzsteuerpflicht; in der Vorlage und Übersicht sind nur die Netto-Beträge ausgewiesen.

Die Synopse der Änderungen beschränkt sich auf die Änderungen bei den einzelnen Nutzungen und dazugehörigen Entgelte. Wegen der strukturellen Anpassung der Nutzungsbedingungen ist eine Gegenüberstellung mit der noch aktuellen Entgeltordnung nicht aussagekräftig und nicht zweckmäßig.

Die geplanten Entgelterhöhungen lassen unter Zugrundelegung der letztmaligen durchschnittlichen Nutzungszahlen jährlich Mehreinnahmen von ca. 62.000 € erwarten, wegen der unterjährigen Anpassung in 2024 Mehreinnahmen von rd. 55.000 €.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck incl. Entgeltliste für die Nutzung der Häfen der Hansestadt Lübeck und Lagepläne

Anlage 3: Darstellung der Änderungen der einzelnen Entgelte

Senatorin Joanna Hagen



Nutzungsbedingungen für städtische Häfen

Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

in der Fassung vom xx.xx.2024, in Kraft ab 01.04.2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/Lübeck Port Authority

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich 5.691 - Lübeck Port Authority
Personal-, Finanzen und Hafenverwaltung
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
luebeck-port-authority@luebeck.de
www.luebeck.de



Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungs- und Anwendungsbereich, Zuständigkeiten
- 2 Nutzungsverhältnis
- 3 Melde- und Informationspflichten
- 4 Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung
- 5 Entgelte für die Nutzung
- 6 Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, Entsorgungsentgelt
- 7 Haftung
- 8 Befugnisse der LPA
- 9 Datenspeicherung
- 10 Schlussbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

Entgeltliste	Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck (Anlage 8)
ESI	Environmental Ship Index
Hafenamt	Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister, Bereich Lübeck Port Authority, Abteilung Hafenamt als Hafenbehörde
Hafenbenutzungsordnung	Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Lübeck
HafVO	Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung)
LPA	Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister, Bereich Lübeck Port Authority
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
NB HL-Häfen	Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck
WVO	Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen

Anlagenverzeichnis

Anlagen 1-7	Karten 1 bis 7 zum Geltungsbereich der NB HL-Häfen
Anlage 8	Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck



Nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 29.02.2024 werden nach § 28 Nr.13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die folgenden "Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck" erlassen:

1 Geltungs- und Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

1.1 Die NB HL-Häfen regeln das privatrechtliche Nutzungsverhältnis zwischen der LPA und den Nutzer:innen im Geltungsbereich.

1.2 Der Geltungsbereich für die NB HL-Häfen wird wie folgt festgelegt:

Die in den **Anlagen 1-7 (Karten 1 bis 7)** mit blauer Schraffur kenntlich gemachten Gewässerflächen

- Altarm an der Lachswehr,
- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave: Obertrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai von der Hubbrücke bis zur Eric-Warburg-Brücke, ohne den von der LHG betriebenen Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude,
- Petroleumhafen, Altes Fahrwasser an der Teerhofsinsel,
- Fischereihafen Gothmund,
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde bis Personenfähranleger ohne die von Dritten (Priwallfähren, Terminal Ostpreußenkai und von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung bereit gestellte Liegeplätze) betriebenen Hafentflächen, Kohlenhofkai.

Die in den **Anlagen 1-7 (Karten 1 bis 7)** mit roter Schraffur kenntlich gemachten Hafentlandflächen

- Roddenkoppelkai, Kaiflächen der Nördlichen Wallhalbinsel, Hansekai,
- Burgtorkai,
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde, Kohlenhofkai.

Zum Geltungsbereich gehören auch die Uferbefestigungen, die Anlegebrücken, die sonstigen Hafenanlagen und Betriebseinrichtungen der LPA; einige sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit in den Anlagen 1-7 (Karten 1 bis 7) zusätzlich zu den Landflächen mit roter Schraffur oder mit roten Linien kenntlich gemacht.

1.3 Einzelvertragliche Vereinbarungen sind gegenüber diesen NB HL-Häfen vorrangig. Die NB HL-Häfen gelten in diesen Fällen ergänzend, soweit einzelvertraglich keine Regelung getroffen wurde.



- 1.4 Die privatrechtlichen Aufgaben nimmt die LPA wahr. Mit der Erledigung einzelner Aufgaben können Dritte beauftragt werden.
- 1.5 Die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hafenbehörde nimmt das Hafenamts wahr. Dessen Tätigkeit bleibt von diesen NB HL-Häfen unberührt.
- 1.6 Diese NB HL-Häfen gelten für alle Nutzungen, die kein Gemeingebrauch wie zum Beispiel der Aufenthalt von Personen oder das Fahren bzw. Eigentümer- oder Anliegergebrauch sind. Ausgenommen davon gelten die Regelungen in den Ziffern 2.6, 4.1, 4.2 und 8.1 für alle Nutzungen der sich aus den Anlagen 1-7 ergebenden Flächen, sofern nicht einzelvertraglich nach den Ziffern 1.3 oder 2.2 gesonderte Vereinbarungen getroffen sind. Als Nutzungen im Sinne dieser NB HL-Häfen gelten alle Nutzungen, für die in der Anlage 8 ein Entgelt vorgesehen oder die nach Ziffer 5.2 von der Entgeltpflicht befreit sind.

2 Nutzungsverhältnis

- 2.1 Die LPA macht Nutzungen von folgenden grundlegenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig:
 - Es stehen für die jeweilige Nutzung freie und geeignete Kapazitäten zur Verfügung und es stehen keine vorrangigen Rechte Dritter, der Allgemeinheit oder der Hansestadt Lübeck entgegen.
 - Für die Nutzung liegen die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor; deren Nebenbestimmungen und Anforderungen sind zu erfüllen.

Während der Nutzung haben die Nutzer:innen

- die für die Nutzung relevanten öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen,
- die Anforderungen dieser NB HL-Häfen - hierzu gehört auch der fristgerechte Ausgleich von Entgeltansprüchen der LPA - zu erfüllen und
- ihre Wasserfahrzeuge in einem sicheren, rechts- und genehmigungskonformen Zustand zu unterhalten.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, ist die LPA berechtigt, eine Nutzung abzulehnen oder zu kündigen.

- 2.2 Die LPA ist berechtigt, Nutzungen, die aus ihrer Sicht zusätzliche oder abweichende Regelungen erfordern oder die in der Entgeltliste nicht aufgeführt sind, vom Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung abhängig zu machen.
- 2.3 Aus der öffentlich-rechtlichen Liegeplatzzuweisung oder einer sonstigen Entscheidung des Hafenamts ergibt sich kein privatrechtlicher Nutzungsanspruch.
- 2.4 Als Nutzer:innen im Sinne der NB HL-Häfen gelten
 - a. wer eine Nutzung anmeldet,



- b. die Schiffsführung,
- c. die Eigentümer:in oder Nutzungsberechtigte:r eines Wasserfahrzeuges,
- d. bei umgeschlagenen Gütern das jeweilige Umschlagsunternehmen.

Mehrere Nutzer:innen sind für eine den NB HL-Häfen entsprechende Nutzung gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- 2.5 Das Nutzungsverhältnis beginnt und endet in der Regel zu dem gemäß Ziffer 3.1 angemeldeten beziehungsweise dem von der Hansestadt Lübeck bestätigten Zeitpunkt. Eine Nutzung darf erst begonnen oder nur dann fortgesetzt werden, wenn die LPA zugestimmt hat; jede Nutzung ist spätestens zum angemeldeten beziehungsweise zum bestätigten Zeitpunkt zu beenden.
Bei der Vergabe von Liegeplätzen insbesondere für Sportboote kann bei mehreren Interessent:innen die Auswahl davon abhängig gemacht werden, dass die Größe des Wasserfahrzeugs und des Liegeplatzes zueinander passen.
Die Nutzung darf nur entsprechend dem angemeldeten oder abgestimmten Umfang und Zweck ausgeübt werden.
- 2.6 Die LPA übernimmt gegenüber den Nutzer:innen keine Verpflichtung auf Sicherstellung des Winterdienstes.
- 2.7 Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Nutzungsverhältnis entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für Mietverträge zu kündigen.
- 2.8 Eine Unter- oder Weitervermietung ist unzulässig, sofern die LPA nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2.9 Bei einem vorgesehenen Wechsel der Nutzer:in durch Änderung von Eigentums- oder sonstigen Vertragsverhältnissen zum Beispiel im Falle eines Verkaufs des Wasserfahrzeuges bedarf die Fortsetzung der Nutzung der schriftlichen bzw. elektronischen Zustimmung durch die LPA. Die bisherige Nutzer:in ist, sofern die LPA der Folgenutzung nicht ausdrücklich schriftlich bzw. elektronisch zugestimmt hat, zur Rückgabe entsprechend Ziffer 4.7 verpflichtet und haftet gemäß Ziffer 7.5.

3 Melde- und Informationspflichten

- 3.1 Jede Nutzung ist von der Nutzer:in vor ihrem Beginn schriftlich bzw. elektronisch bei der LPA anzumelden; dabei sind die für die Entgeltberechnung und die Rechnungsstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere Rechnungsanschrift, Nutzerdaten und die zur Entgeltbemessung erforderlichen Daten) vorzulegen; dies gilt auch für die Verlängerung sowie für die sonstige Änderung der Nutzung.
In den Fällen, in denen nach der HafVO oder der Hafenbenutzungsordnung eine Meldepflicht beim Hafenamt besteht, ersetzt diese die Anmeldung nach Satz 1. Die LPA kann ergänzende Informationen und Unterlagen fordern.
Über die Einnahme eines freien Liegeplatzes im Sportboothafen des Fischereihafens Travemünde ist die Hafenmeister:in unverzüglich zu informieren.



3.2 Für die in der HafEntsVO und der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Lübeck geregelten Fälle besteht eine Meldepflicht für die Entsorgung von Abfällen.

3.3 Schäden, Verunreinigungen des Bodens oder des Gewässers und sonstige Gefahrenquellen sowie für das Nutzungsverhältnis maßgebliche Änderungen sind der LPA beziehungsweise den hierfür zuständigen Stellen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

4 Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung

4.1 Jede Nutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Es gelten insbesondere die HafVO, die WVO und die Hafenbenutzungsordnung.

4.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Verschmutzung und Gefährdung von Wasser und Boden durch feste oder flüssige Abfälle, Ladungsrückstände oder den Einsatz wassergefährdender Stoffe zum Beispiel durch Malerarbeiten über Wasser sind unzulässig.
Verunreinigungen sowie ins Wasser gefallene Gegenstände sind von der verantwortlichen Person unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4.3 Das Hafenamts nimmt nach § 20 HafVO und der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
In den Sportboothäfen und –anlagen sowie im Museumshafen erfolgt die Liegeplatzzuweisung durch die LPA bzw. die jeweilige Betreiber:in oder hierzu Beauftragte.

4.4 Anlagen der LPA dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der LPA entfernt, geändert oder errichtet werden.

4.5 Für Wasserfahrzeuge ist ein ausreichender Versicherungsschutz, der die wesentlichen Schadensrisiken abdeckt - insbesondere eine Haftpflicht- und bei Wasserfahrzeugen eine Bergungskostenversicherung – vorzuhalten und der LPA bzw. dem Hafenamts auf Verlangen nachzuweisen.

4.6 Auf Verlangen der LPA sind für Unterhaltungs- und Bauarbeiten, für Veranstaltungen wie der Travemünder Woche sowie bei Vorliegen hafenbetrieblicher Gründe Liegeplätze vorübergehend zu räumen oder zu wechseln. Sofern die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt oder ein Ersatzliegeplatz angeboten wird, entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes.

4.7 Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsgegenstand fristgerecht geräumt und in einem sauberen Zustand zurückzugeben bzw. zu hinterlassen.

4.8 Auf den Hafenlandflächen nach Ziffer 1.2 ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, soweit keine ausdrückliche anderslautende Regelung oder Gestattung vorliegt, unzulässig.



5 Entgelte für die Nutzung

5.1 Nutzungen sind entsprechend der NB HL-Häfen und in Höhe der Anlage 8 (**Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck**) oder der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung entgeltspflichtig.

5.2 Sofern die Nutzer:innen ihrer Meldepflicht nach Ziff. 3.1 nicht, nicht vollständig nachkommen oder diese zweifelhafte oder erkennbar unzutreffende Angaben enthält, ist die LPA berechtigt, die Entgeltberechnung auf der Basis eigener Ermittlungen oder geschätzter Berechnungsgrundlagen vorzunehmen.

Im Einzelfall kann ein Entgelt nach Ermessen der LPA reduziert oder auf die Geltendmachung verzichtet werden; dies gilt insbesondere für Wasserfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Träger:in sowie für Traditionsfahrzeuge, die im Hansa- oder Wallhafen zulässigerweise liegen.

Sofern es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt, besteht in folgenden Fällen keine Entgeltspflicht:

- a. Liegen hoheitlich oder für den Betrieb oder für die Sicherheit des Hafens eingesetzter Wasserfahrzeuge.
- b. Wasserfahrzeuge, die von der Hansestadt Lübeck ausdrücklich als Gast eingeladen worden sind.
- c. Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe versorgen oder Entsorgungsdienstleistungen erbringen.
- d. Im Falle von Wartezeiten, Schäden oder Notsituationen das Liegen an den hierfür vorgesehenen oder im Einzelfall zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis maximal 24 Stunden oder bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke.
- e. Bei der tatsächlichen Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsleistungen an einer hierfür vorgesehenen Anlegeeinrichtung.
- f. Kurzfristiges Anlegen von Sportbooten für bis zu maximal 4 Stunden an den hierfür vorgesehenen Liegeplätzen (Stadtgraben beiderseits der Puppenbrücke).

5.3 Es gilt die in der Entgeltliste für die jeweilige Nutzung angegebene Berechnungsgrundlage:

- a. das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief,
- b. die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein,
- c. die Länge über Alles in m,
- d. die Fläche in m² als Produkt der maximalen Länge über Alles mit der maximalen Breite oder
- e. die Anzahl der zugelassenen Passagier:innen gemäß Schiffsmessbrief oder sonstiger Informationen, die der LPA hierzu vorliegen.



- 5.4 Die entgeltrelevante Nutzungsdauer beginnt und endet zu den für die Nutzungsdauer vereinbarten Daten. Wird eine Nutzung bereits vorher begonnen oder endet sie erst später, ist dieser Zeitpunkt für die Entgeltberechnung maßgeblich.
Im Falle einer kalenderjährlichen oder saisonalen Nutzungsdauer besteht der volle Entgeltanspruch auch dann, wenn die Nutzung erst nach der für das Nutzungsverhältnis relevanten Nutzungsdauer begonnen oder vor deren Ende beendet wird; im Einzelfall kann das Entgelt angemessen reduziert werden.
Auch in sonstigen Fällen besteht für nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommene Nutzungen kein oder kein vollständiger Anspruch auf Reduzierung des Entgeltes.
- 5.5 Entgeltschuldner:in ist die Nutzer:in nach Ziffer 2.5. Mehrere Nutzer:innen sind Gesamtschuldner:innen.
- 5.6 Die Entgelte sind zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Datum, spätestens mit dem Ende der Nutzung beziehungsweise dem vereinbarten Zeitpunkt oder bei unbefristeten Nutzungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig. Die LPA kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des vollen Entgeltes verlangen.
Die Entgelte für Gastlieger:innen im Fischereihafen Travemünde sind vor Ort zu bezahlen und sind bei der Meldung nach Ziffer 3.1 sofort fällig.
- 5.7 **Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.** Die Darlegung der Voraussetzungen für das etwaige Vorliegen einer Umsatzsteuerbefreiung für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz obliegt der Nutzer:in.
Die LPA wird als Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 4 Körperschaftsteuergesetz tätig. Die Hansestadt Lübeck hat die Steuernummer 22 291 04002.
- 5.8 Zahlungen sind ausschließlich in Euro zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten der Nutzer:innen.
- 5.9 Hinsichtlich des Zahlungsverzuges gelten die §§ 286 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Forderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf dem Verwaltungsweg zu vollstrecken (§ 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein).
- 5.10 Die Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben und Strandnutzungsgebühren im Stadtteil, Kurort und Seeheilbad Travemünde ist in den Entgelten der Entgeltliste nicht enthalten und wird in den vorgeschriebenen Fällen zusätzlich berechnet.
- 5.11 Für im gewerblichen Güterverkehr eingesetzte Seeschiffe erhalten die Nutzer:in, wenn ein gültiges ESI-Zertifikat mit mindestens 40 Punkten vorliegt, einen Umweltrabatt in Höhe von 9,5 % auf das Hafentgelt „je Eingang und je Ausgang“, wenn rechtzeitig vor der



Rechnungsstellung unter lpa@luebeck.de ein formloser Antrag per E-Mail, dem ein Nachweis über das ESI-Zertifikat als Anlage beigefügt ist, eingegangen ist.

6 Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, Entsorgungsentgelt

- 6.1 Für die Abgabe von Abfällen und Ladungsresten zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist die Nutzer:in verantwortlich.
- 6.2 Es gelten die Festlegungen des jeweiligen Abfallbewirtschaftungsplans.
- 6.3 Die nach Ziffer 5 der Entgeltliste entgeltpflichtigen Nutzer:innen der von der LPA betriebenen Sportboothäfen beziehungsweise –anlagen im Fischereihafen Travemünde und Fischereihafen Schlutup sind berechtigt, deren Hafenauffangvorrichtungen zu nutzen; bei Gastliegern kann der Umfang der bereitgestellten Entsorgungsleistungen auf einen im Verhältnis zum Liegeentgelt angemessenen Umfang begrenzt werden. Andere Nutzer:innen sowie Dritte dürfen die Hafenauffangvorrichtungen nur und in dem Umfang nutzen, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist oder vereinbart wurde.
In den Sportboothäfen und –anlagen im Geltungsbereich, die nicht von der LPA betrieben werden, sowie für den Museumshafen obliegt deren Betreiber:innen die Vorhaltung von Hafenauffangvorrichtungen.
- 6.4 Ansonsten haben die Nutzer:in insbesondere von Wasserfahrzeugen, die dauerhaft einen Liegeplatz im Geltungsbereich nutzen, für Wartezeiten und zum Aus- und Einsteigen von Passagieren im Ausflugsverkehr die Entsorgung von Abfällen selber und auf eigene Kosten sicher zu stellen.
- 6.5 Die **Entsorgungs-Entgeltspflicht** nach den §§ 9 ff. HafEntsVO gilt abweichend zu Ziffer 1.2 für folgende Hafenteile:
- a. Wallhafen,
 - b. Hansahafen,
 - c. Klughafen,
 - d. Burgtorkai von der Hubbrücke bis zur Eric-Warburg-Brücke, ohne den von der LHG betriebenen Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude,
 - e. Schlutupkai I,
 - f. Liegeplätze für sonstige Schiffe im Fischereihafen Travemünde, Seebrücken, Kohlenhofkai.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die einzelvertraglich an Dritte vermieteten Teilflächen sowie Sportboothäfen und –anlagen, soweit sie von Sportbooten und vergleichbaren Wasserfahrzeugen genutzt werden.

- 6.6 Nach § 9 Abs. 1 HafEntsVO sind alle Schiffe mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten mit einer Zulassung für bis zu 12 Passagiere sowie hoheitliche Schiffe im Sinne von § 3 Abs. 1 HafEntsVO entsorgungsentgeltspflichtig.



Folgende weitere Schiffe sind nicht entsorgungsentgeltspflichtig, da die LPA nicht für die Entsorgung aufkommt:

- Ausnahme nach § 13 HafEntsVO.
- Fälle gemäß Ziffer 6.4.

6.7 Entgeltschuldner:innen sind nach § 9 Abs. 1 HafEntsVO Reeder:in, Eigner:in oder Charterer der Schiffe. Sie haften gesamtschuldnerisch.

6.8 Mit dem Entsorgungsentgelt wird folgende Entsorgungsleistung abgedeckt:

Abholung, Transport und fachgerechte Entsorgung von bis zu 1,44 m³ festem Hausmüll während der üblichen Geschäftszeiten des Entsorgungsunternehmens.

Zusätzliche Kosten für eine Mehrmenge oder andere Abfälle sowie Zuschläge für eine Entsorgung außerhalb der Geschäftszeit des Entsorgungsunternehmens hat die Entgeltschuldner:in direkt gegenüber dem Entsorgungsunternehmen zu begleichen. Die LPA hat gegenüber der Entgeltschuldner:in einen Erstattungsanspruch für zusätzliche Kosten, die ihr vom Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

7 Haftung

7.1 Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen der Nutzer:innen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer und sind im Übrigen ausgeschlossen. Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs dieser NB HL-Häfen, beispielsweise aus unerlaubter Handlung oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, werden hiervon nicht berührt.

7.2 Die LPA haftet gegenüber den Nutzer:innen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

7.3 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der LPA im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, die LPA hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner:in regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Schadensersatzansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7.4 Soweit die LPA von Dritten aufgrund der oder in Bezug auf die gesetzliche, deliktische oder vertragliche Haftung einer Nutzer:in in Anspruch genommen wird, hält die Nutzer:in die LPA von allen Ansprüchen diesbezüglich frei. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige Anspruch der dritten Person gegen die Nutzer:in verjährt ist.



- 7.5 In Fällen, in denen die LPA einer nachfolgenden Nutzung gem. Ziffer 2.9 nicht zugestimmt hat, haftet die vorherige Nutzer:in gesamtschuldnerisch für alle Kosten, Schäden und Entgeltausfälle, die der LPA im Zusammenhang mit einer abgelehnten Nutzung entstehen.

8 Befugnisse der LPA

- 8.1 Die LPA behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn eine Nutzer:in den Pflichten nach den Ziffern 4.2, 4.7 oder 4.8 (Beseitigung von Verunreinigungen, Entfernen von Gegenständen, Reinigung, Räumung) nicht oder unzureichend nachkommt, sowie ohne Berechtigung abgestellte Land- und Wasserfahrzeuge oder Gegenstände zu entfernen und verwerten.
Auf eine vorherige Kontaktaufnahme kann verzichtet werden, wenn Maßnahmen unverzüglich erforderlich sind oder die Nutzer:in nicht erreichbar ist.
Die LPA behält sich vor, gegenüber der Nutzer:in Ersatzansprüche für die ihr entstandenen Einnahmeausfälle, Kosten und sonstigen Aufwendungen geltend zu machen.
- 8.2 Die LPA ist berechtigt, zeitweise nicht genutzte Liegeplätze im Fischereihafen Travemünde Gastlieger:innen für eine vorübergehende Nutzung bereitzustellen. Die Inhaber:innen von Dauerliegeplätzen sind verpflichtet, eine geplante Abwesenheit von mehr als 48 Stunden der Hafenmeister:in zu melden.
- 8.3 Die LPA behält sich vor, außerhalb der Wassersportsaison (Zeitraum vom 01.11. bis 31.03.) den Leistungs- und Serviceumfang für die von ihr betriebenen Sportbootliegeplätze einzuschränken. Dies umfasst auch die Verkehrssicherung und den Winterdienst auf den Stegen und deren Zuwegungen; das Betreten erfolgt außerhalb der Wassersportsaison auf eigene Gefahr und unter Ausschluss einer Haftung durch die LPA.

9 Datenspeicherung

Die für die Abwicklung des Nutzungsverhältnisses einschließlich der Entgelterhebung erforderlichen Daten, dazu gehören zum Teil auch personenbezogene Daten, werden von der HL mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Falls einzelne Bestimmungen der NB HL-Häfen unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Inhalte wirksam.
- 10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.



10.3 Diese NB HL-Häfen treten am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der ab 01.06.2022 gültigen Fassung außer Kraft.





Entgeltliste für die Nutzung der städtischen Häfen

Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Anlage 8 der Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck in der Fassung vom xx.xx.2024, in Kraft ab 01.04.2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/Lübeck Port Authority

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich 5.691 - Lübeck Port Authority
Personal-, Finanzen und Hafenverwaltung
Einsiedelstraße 6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
luebeck-port-authority@luebeck.de
www.luebeck.de



Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

- 1 Seeschiffe zum gewerblichen Gütertransport
- 2 Binnenschiffe zum gewerblichen Gütertransport
- 3 Fischereifahrzeuge
- 4 Wasserfahrzeuge zu sonstigen gewerblichen Zwecken
- 5 Sportboote, Traditionsfahrzeuge
- 6 Entsorgungsentgelt

Abkürzungsverzeichnis

BRZ	Bruttoreaumzahl gemäß Schiffsmessbrief
Entgeltliste	Entgeltliste für die Nutzung der Häfen in der Verwaltung der der Hansestadt Lübeck (Anlage 8)
LPA	Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister, Bereich Lübeck Port Authority
NB HL-Häfen	Allgemeine Tarif- und Nutzungsbedingungen für die Häfen in der Verwaltung der der Hansestadt Lübeck
Rm	Raummeter
Fm	Festmeter



Diese Entgeltliste ist eine Anlage der NB HL-Häfen und gilt für die dort geregelten entgeltpflichtigen Nutzungen.

1 Das Netto-Entgelt für im **gewerblichen Gütertransport genutzte Seeschiffe** beträgt:

a)

je Eingang um anzulegen und je Ausgang um den Liegeplatz wieder zu verlassen	
je BRZ	0,142 Euro
mindestens	142,45 Euro
ab Liegedauer von 60 Stunden je angefangene 24 Stunden Liegedauer	
je BRZ für die ersten angefangenen 24 Stunden	0,027 Euro
Je BRZ für die zweiten angefangenen 24 Stunden	0,021 Euro
Je BRZ für weitere angefangene 24 Stunden	0,015 Euro
mindestens	49,55 Euro

b) Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt:

Güterart	
Stückgüter aller Art	1,34 Euro / 1.000 kg
Güter aller Art, die schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig sind	0,31 Euro / 1.000 kg
Rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß	0,81 Euro / 1.000 kg 0,31 Euro / rm 0,48 Euro/ fm

2 Das Netto-Entgelt für im **gewerblichen Gütertransport genutzte Binnenschiffe** beträgt:

a)

je Eichtonne für die 1. angefangene Kalenderwoche	0,10 Euro
je Eichtonne für die 2. angefangene Kalenderwoche	0,11 Euro
mindestens für die 1. und 2. angefangene Kalenderwoche	17,64 Euro
je Eichtonne für jede weitere angefangene Kalenderwoche	0,42 Euro
mindestens für weitere angefangene Kalenderwoche	24,41 Euro

Die Erhebung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens und Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.

b) Für umgeschlagene Güter gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.



3 Das Netto-Entgelt für gewerblich genutzte **Fischereifahrzeuge**, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge:

a)

	je Kalenderjahr	je Kalenderwoche
offene Fischerboote	35,67 Euro	entfällt
Fischkutter bis 35 BRZ	78,51 Euro	10,70 Euro
Fischkutter über 35 BRZ	128,47 Euro	13,84 Euro

b) Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fische oder sonstige Meerestiere, die von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet werden, 0,25 Euro / 100 kg.

c) Für Böschungs- und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 292,62 Euro.

4 Das Netto-Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im **Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafenerundfahrten oder ansonsten zur Passagierbeförderung** eingesetzt werden:

a) üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagier:innen, je angefangene 30 Kalendertage und je zugelassene Passagier:in:

In der Zeit von	01.04. bis 31.10.	01.11. bis 31.03.
für die 1. bis 50. zugelassene Passagier:in	14,72 Euro	9,60 Euro
für die 51. bis 100. zugelassene Passagier:in	13,44 Euro	8,32 Euro
für die 101. bis 200. zugelassene Passagier:in	12,16 Euro	7,04 Euro
ab der 201. zugelassenen Passagier:in	10,88 Euro	5,77 Euro
mindestens je angefangene 30 Kalendertage	320,04 Euro	

b) üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich der NB- HL Häfen, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagier:innen, je angefangene 30 Kalendertage und je zugelassene Passagier:in:

je zugelassene Passagier:in	3,84 Euro
mindestens	262,44 Euro

c) Liegeplatz tageweise (Liegedauer über 4 Stunden) und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagier:innen, je angefangene 24 Stunden:



bis 20,0 m Länge	44,80 Euro
über 20,0 bis 35,0 m Länge	70,41 Euro
über 35,0 bis 45,0 m Länge	121,62 Euro
über 45,0 m Länge	134,41 Euro

- d) Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagier:innen, je angefangene 4 Stunden:

bis 20,0 m Länge	22,41 Euro
über 20,0 bis 35,0 m Länge	32,00 Euro
über 35,0 bis 45,0 m Länge	44,80 Euro
über 45,0 m Länge	57,61 Euro

- 5 Das Netto-Entgelt für **Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die nicht gewerblich genutzt werden, sowie für Traditionsfahrzeuge** (Eingruppierung erfolgt durch die Hansestadt Lübeck) beträgt Euro:

- a) bei fortdauernder Benutzung eines Liegeplatzes (Dauerliegeplätze) für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche

Fläche, aufgerundet auf volle m ²	Sommersaison 01.04. bis 31.10.	Wintersaison 01.11. bis 31.03.
je m ²	31,72 Euro	15,86 Euro

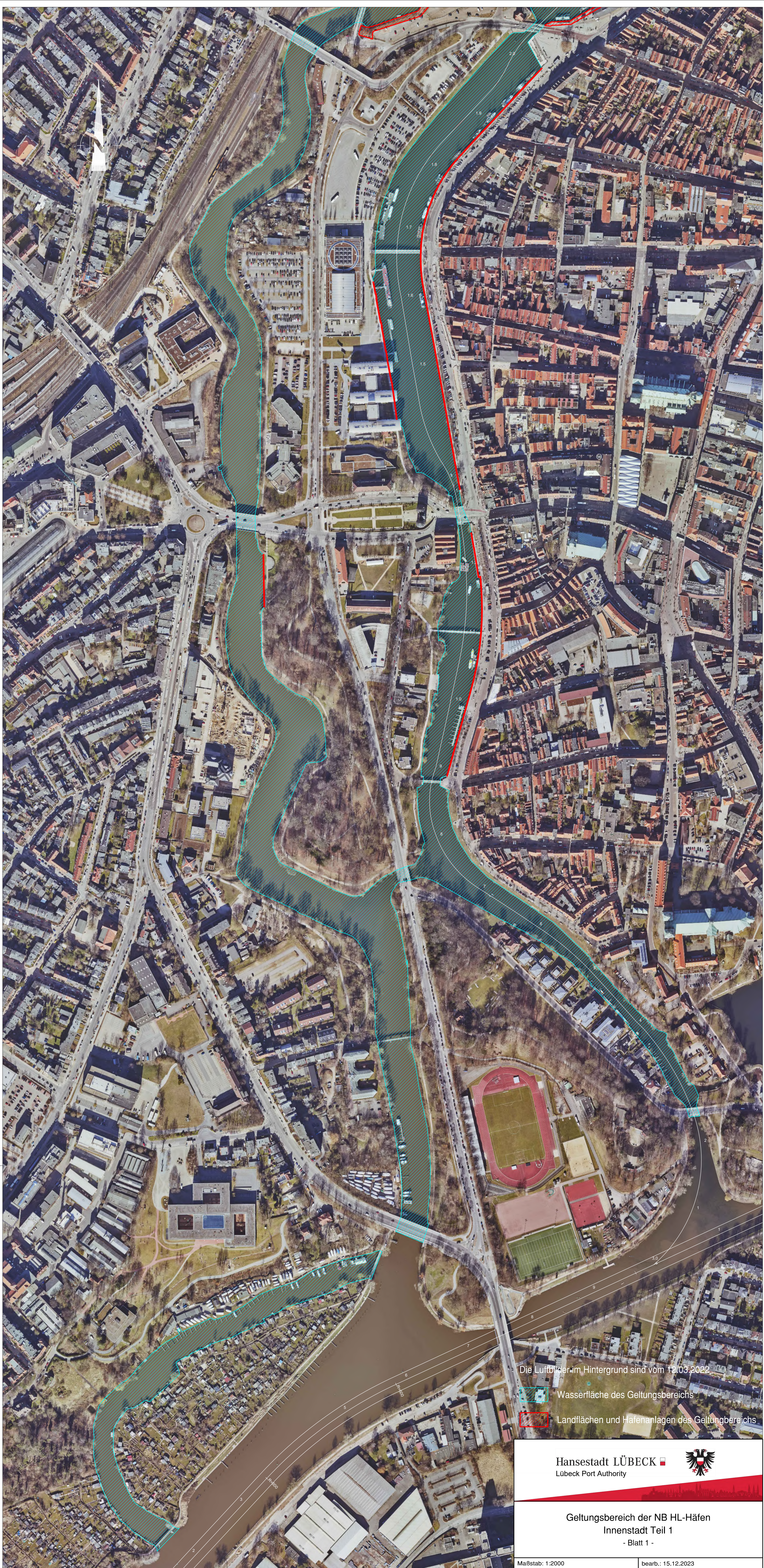
- b) bei tageweiser Benutzung eines Liegeplatzes (Gastlieger:in) je Fahrzeug je angefangene 24 Stunden

Länge des Wasserfahrzeugs	Sommersaison 01.04. bis 31.10.	Wintersaison 01.11. bis 31.03.
bis 6,0 m	8,07 Euro	4,03 Euro
über 6,0 bis 8,0 m	11,34 Euro	5,63 Euro
über 8,0 bis 10,0 m	14,54 Euro	7,31 Euro
über 10,0 bis 12,5 m	17,82 Euro	8,91 Euro
über 12,5 bis 15,0 m	21,01 Euro	10,50 Euro
über 15,0 bis 18,0 m	27,48 Euro	13,78 Euro
über 18,0 bis 24,0 m	37,23 Euro	18,57 Euro
über 24,0 bis 30,0 m	45,29 Euro	22,69 Euro
über 30,0 m	48,57 Euro	24,29 Euro


- 6 Das **Entsorgungsentgelt** nach 6.5 NB HL-Häfen beträgt pro Schiffseingang netto:

	Entgelt	Mindestentgelt
Seeschiff	0,041 Euro / BRZ	76,62 Euro





Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

 Wasserfläche des Geltungsbereichs

 Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

Hansestadt LÜBECK 
Lübeck Port Authority



Geltungsbereich der NB HL-Häfen
Innenstadt Teil 1
- Blatt 1 -

Maßstab: 1:2000

bearb.: 15.12.2023



Röddenkoppel

Burgkoppel

Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

- ▭ Wasserfläche des Geltungsbereichs
- ▭ Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

Hansestadt LÜBECK
Lübeck Port Authority



Geltungsbereich der NB HL-Häfen
Innenstadt Teil 2
- Blatt 2 -



Konstinkai

Burgtorkai

Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

-  Wasserfläche des Geltungsbereichs
-  Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

Hansestadt LÜBECK  
 Lübeck Port Authority

Geltungsbereich der NB HL-Häfen
 Konstinkai und Burgtorkai
 - Blatt 3 -





Altes Fahrwasser

Teerhofsinsel

Petromeumhafen



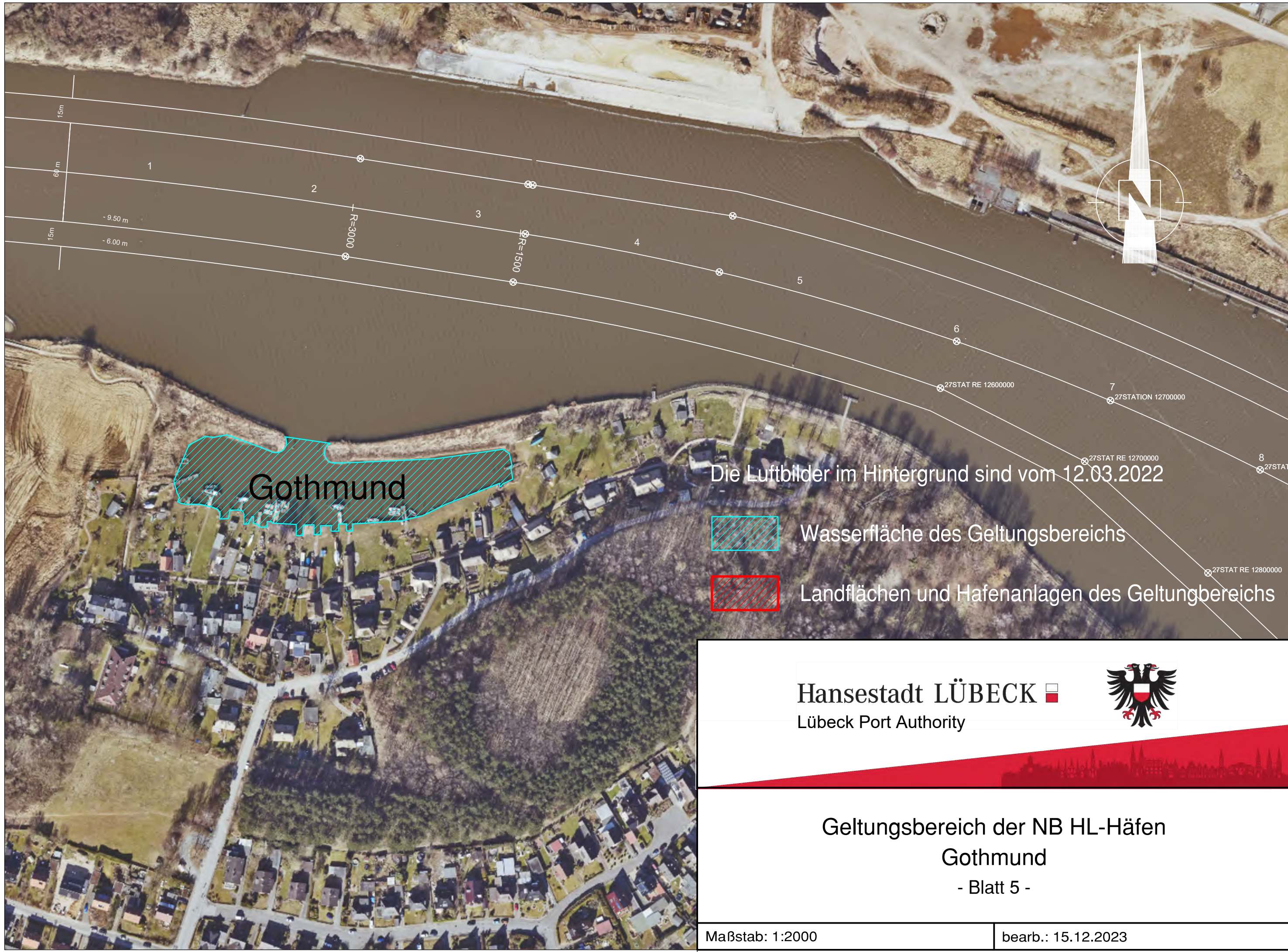
Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

-  Wasserfläche des Geltungsbereichs
-  Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

Hansestadt LÜBECK 
 Lübeck Port Authority



Geltungsbereich der NB HL-Häfen
 Teerhofsinsel
 - Blatt 4 -

Maßstab: 1:2000 bearb.: 15.12.2023



Gothmund

Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

-  Wasserfläche des Geltungsbereichs
-  Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

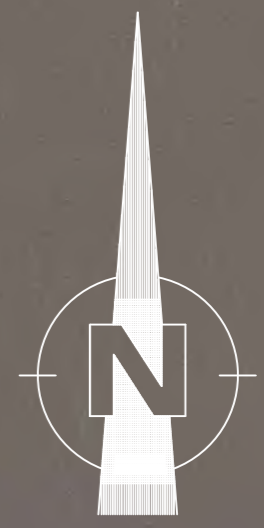
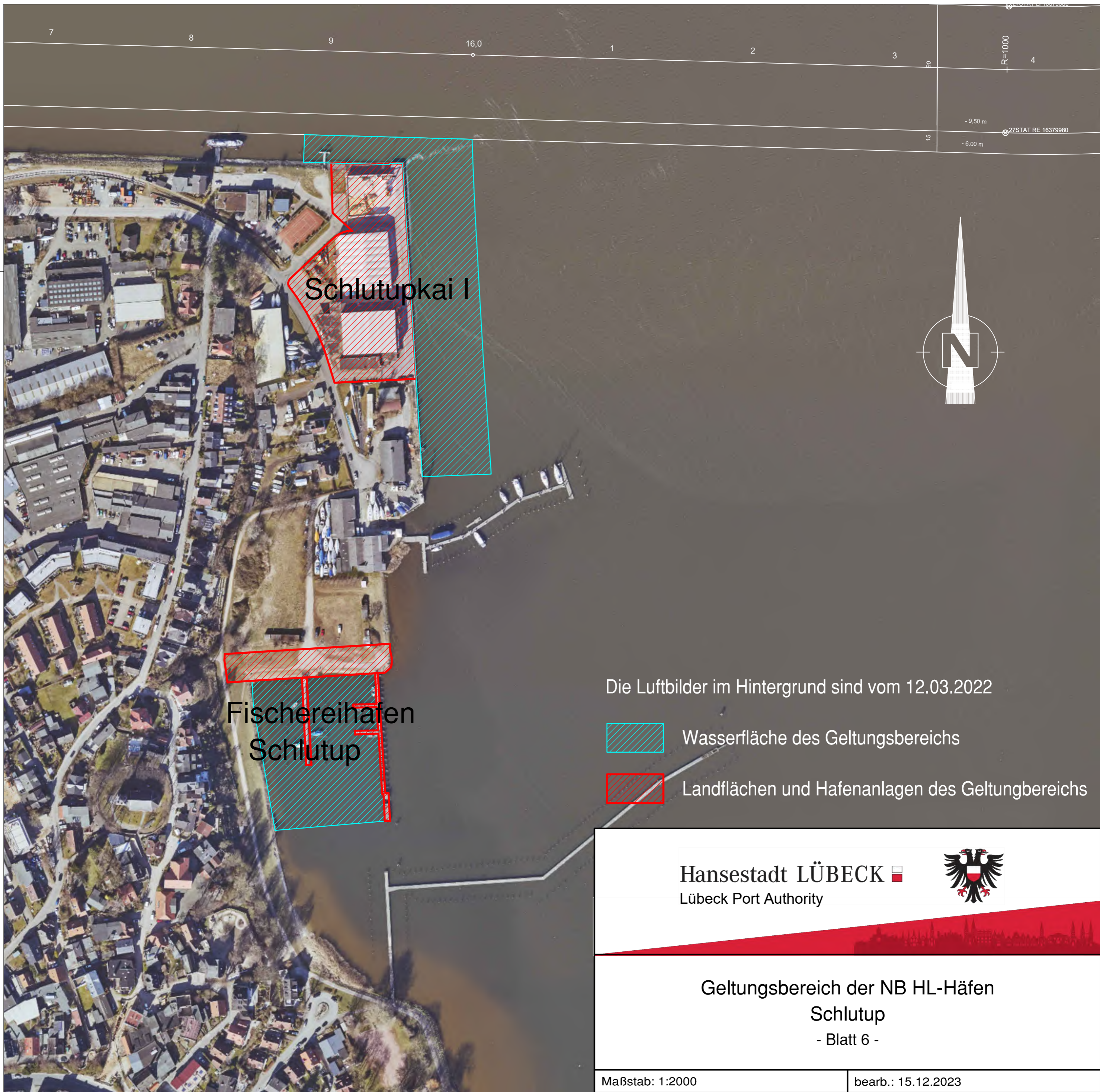
Hansestadt LÜBECK
Lübeck Port Authority





Geltungsbereich der NB HL-Häfen
Gothmund
- Blatt 5 -

Maßstab: 1:2000

bearb.: 15.12.2023



Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

-  Wasserfläche des Geltungsbereichs
-  Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

Hansestadt LÜBECK 
Lübeck Port Authority



Geltungsbereich der NB HL-Häfen
Schlutup
- Blatt 6 -



Die Luftbilder im Hintergrund sind vom 12.03.2022

▨ Wasserfläche des Geltungsbereichs
▨ Landflächen und Hafenanlagen des Geltungsbereichs

Hansestadt LÜBECK 
 Lübeck Port Authority

Geltungsbereich der NB HL-Häfen
 Travemünde
 - Blatt 7 -

Anlage 3 - tabellarische Darstellung der Änderungen der einzelnen Entgelte

Entgelt		Entgeltordnung vom 19.05.2022	Entgeltliste ab 01.04.2024	Erhöhung	
				in Euro	in Prozent
1	a) Seeschiffe				
	je Eingang und je Ausgang	0,115 EUR/BRZ	0,142 Euro/BRZ	0,027 Euro	23,5 %
	mindestens	115,00 EUR	142,45 Euro	27,45 Euro	23,9 %
	Liegeentgelt nach Ablauf von 60 Stunden				
	für die 1. angefangenen 24 Stunden	0,022 EUR/BRZ	0,027 Euro/BRZ	0,005 Euro	22,7 %
	für die 2. angefangenen 24 Stunden	0,017 EUR/BRZ	0,021 Euro/BRZ	0,004 Euro	23,5 %
	für jede weitere angefangenen 24 Stunden	0,012 EUR/BRZ	0,015 Euro/BRZ	0,003 Euro	25,0 %
	mindestens je angefangene 24 Stunden	40,00 EUR	49,55 Euro	9,55 Euro	23,9 %
	b) Entgelt für umschlagene Güter				
	Stückgüter aller Art	1,08 EUR/1.000 kg	1,34 Euro/1.000 kg	0,26 Euro	24,1 %
	schüttgerechte, greifer- oder pumpfähige Güter	0,25 EUR/1.000 kg	0,31 Euro/1.000 kg	0,06 Euro	24,0 %
	rohe unbearbeitete Fortprodukte	0,65 EUR/1.000 kg	0,81 Euro/1.000 kg	0,16 Euro	24,6 %
		0,25 EUR/rm	0,31 Euro/rm	0,06 Euro	24,0 %
		0,39 EUR/fm	0,48 Euro/fm	0,09 Euro	23,1 %
2	a) Binnenschiffe				
	für die 1. angefangene Kalenderwoche	0,08 EUR/Eichtonne	0,10 Euro/Eichtonne	0,02 Euro	25,0 %
	für die 2. angefangene Kalenderwoche	0,09 EUR/Eichtonne	0,11 Euro/Eichtonne	0,02 Euro	22,2 %
	mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche	14,24 EUR	17,64 Euro	3,40 Euro	23,9 %
	jede weitere angefangene Kalenderwoche	0,34 EUR/Eichtonne	0,42 Euro/Eichtonne	0,08 Euro	23,5 %
	mindestens je weitere Kalenderwoche	19,71 EUR	24,41 Euro	4,70 Euro	23,8 %
	b) Entgelt für umschlagene Güter				
	Stückgüter aller Art	1,08 EUR/1.000 kg	1,34 Euro/1.000 kg	0,26 Euro	24,1 %
	schüttgerechte, greifer- oder pumpfähige Güter	0,25 EUR/1.000 kg	0,31 Euro/1.000 kg	0,06 Euro	24,0 %
	rohe unbearbeitete Fortprodukte	0,65 EUR/1.000 kg	0,81 Euro/1.000 kg	0,16 Euro	24,6 %
		0,25 EUR/rm	0,31 Euro/rm	0,06 Euro	24,0 %
		0,39 EUR/fm	0,48 Euro/fm	0,09 Euro	23,1 %

Anlage 3 - tabellarische Darstellung der Änderungen der einzelnen Entgelte

Entgelt		Entgeltordnung vom 19.05.2022	Entgeltliste ab 01.04.2024	Erhöhung	
				in Euro	in Prozent
3	a) Fischereifahrzeuge				
	offene Fischerboote	28,80 EUR	35,67 Euro / Kalenderjahr	6,87 Euro	23,9 %
	Fischkutter bis 35 BRZ	63,38 EUR	78,51 Euro / Kalenderjahr	15,13 Euro	23,9 %
		8,64 EUR	10,70 Euro / Kalenderwoche	2,06 Euro	23,8 %
	Fischkutter über 35 BRZ	103,71 EUR	128,47 Euro / Kalenderjahr	24,76 Euro	23,9 %
		11,17 EUR	13,84 Euro / Kalenderwoche	2,67 Euro	23,9 %
	b) angelandeter Fisch	0,20 EUR/100 kg	0,25 Euro/100 kg	0,05 Euro	25,0 %
c) Böschungslieger, Nebenerwerbsfischer	236,23 EUR	292,62 Euro / Kalenderjahr	56,39 Euro	23,9 %	
4	a) Ausflugsverkehr Seebrücken Travemünde	je angefangenen Kalendermonat	je angefangene 30 Kalendertage		
	für 1. bis 50. zugelassene Passagier:in				
	01.04. - 31.10. jeden Jahres	13,25 EUR	14,72 Euro	1,47 Euro	11,1 %
	01.11. - 31.03. jeden Jahres	8,64 EUR	9,60 Euro	0,96 Euro	11,1 %
	für 51. bis 100. zugelassene Passagier:in				
	01.04. - 31.10. jeden Jahres	12,10 EUR	13,44 Euro	1,34 Euro	11,1 %
	01.11. - 31.03. jeden Jahres	7,49 EUR	8,32 Euro	0,83 Euro	11,1 %
	für 101. bis 200. zugelassene Passagier:in				
	01.04. - 31.10. jeden Jahres	10,95 EUR	12,16 Euro	1,21 Euro	11,1 %
	01.11. - 31.03. jeden Jahres	6,34 EUR	7,04 Euro	0,70 Euro	11,0 %
	ab 201. zugelassener Passagier:in				
	01.04. - 31.10. jeden Jahres	9,79 EUR	10,88 Euro	1,09 Euro	11,1 %
	01.11. - 31.03. jeden Jahres	5,19 EUR	5,77 Euro	0,58 Euro	11,2 %
	mindestens	288,08 EUR	320,04 Euro	31,96 Euro	11,1 %

Anlage 3 - tabellarische Darstellung der Änderungen der einzelnen Entgelte

Entgelt		Entgeltordnung vom 19.05.2022	Entgeltliste ab 01.04.2024	Erhöhung in Euro	in Prozent
4	b) Ausflugsverkehr im sonstigen Geltungsbereich	je angefangenen Kalendermonat	je angefangene 30 Kalendertage		
	je zugelassener Passagier:in	3,46 EUR	3,84 Euro	0,38 Euro	11,0 %
	mindestens je Kalendermonat	236,23 EUR	262,44 Euro	26,21 Euro	11,1 %
	c) Liegeplatz nicht länger als 7 Kalendertage je 30 Kalendertage	je Kalendertag	je angefangene 24 Stunden		
	bis 20,0 m Länge	40,33 EUR	44,80 Euro	4,47 Euro	11,1 %
	über 20,0 m bis 35,0 m Länge	63,38 EUR	70,41 Euro	7,03 Euro	11,1 %
	über 35,0 m bis 45,0 m Länge	109,47 EUR	121,62 Euro	12,15 Euro	11,1 %
	über 45,0 m Länge	120,99 EUR	134,41 Euro	13,42 Euro	11,1 %
	d) Ausflugsverkehr, Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden				
	bis 20,0 m Länge	20,17 EUR	22,41 Euro	2,24 Euro	11,1 %
	über 20,0 m bis 35,0 m Länge	28,80 EUR	32,00 Euro	3,20 Euro	11,1 %
	über 35,0 m bis 45,0 m Länge	40,33 EUR	44,80 Euro	4,47 Euro	11,1 %
	über 45,0 m Länge	51,86 EUR	57,61 Euro	5,75 Euro	11,1 %
		sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge			
	je angefangenen Kalendermonat und m ²	0,57 EUR	entfällt	---	---
	mindestens je Kalendermonat	236,23 EUR	entfällt	---	---
5	a) Segel- und Sportboote				
	Dauerliegeplätze vom 01.04. - 31.10.	25,00 EUR/m ²	31,72 Euro / m ²	6,72 Euro	26,9 %
	Dauerliegeplätze vom 01.11. - 31.03.	12,50 EUR/m ²	15,86 Euro / m ²	3,36 Euro	26,9 %
	b) tageweise Nutzung vom 01.04. - 31.10	je Kalendertag	je angefangene 24 Stunden.		
	bis 6,0 m	5,97 EUR	8,07 Euro	2,10 Euro	35,2 %
	über 6,0 bis 8 m	8,99 EUR	11,34 Euro	2,35 Euro	26,1 %
	über 8,0 bis 12 m	12,02 EUR	---	---	---

Anlage 3 - tabellarische Darstellung der Änderungen der einzelnen Entgelte

Entgelt		Entgeltordnung vom 19.05.2022	Entgeltliste ab 01.04.2024	Erhöhung		
				In Euro	in Prozent	
5	neu: über 8,0 bis 10,0 m	---	14,54 Euro	---	---	
	neu: über 10,0 bis 12,5 m	---	17,82 Euro	---	---	
	über 12,0 bis 15,0 m	17,06 EUR	---	---	---	
	neu: über 12,5 m bis 15,0 m	---	21,01 Euro	---	---	
	über 15,0 bis 20,0 m	20,25 EUR	---	---	---	
	neu: über 15,0 bis 18,0 m	---	27,48 Euro	---	---	
	neu: über 18,0 bis 24,0 m	---	37,23 Euro	---	---	
	über 20,0 bis 25,0 m	27,82 EUR	---	---	---	
	neu: über 24,0 bis 30,0 m	---	45,29 Euro	---	---	
	über 25,0 bis 30,0 m	39,16 EUR	----	---	---	
	je weiteren angefangenen Meter Länge	3,11 EUR	---	---	---	
	neu: über 30 m	---	48,57 Euro	---	---	
	tageweise Nutzung vom 01.11. bis 31.03.	je Kalendertag	je angefangene 24 Stunden			
	bis 6,0 m	4,12 EUR	4,03 Euro	0,09 Euro	-2,2 %	
	über 6,0 bis 8 m	4,96 EUR	5,63 Euro	0,67 Euro	13,5 %	
	über 8,0 bis 12 m	6,64 EUR	---	---	---	
	neu: über 8,0 bis 10,0 m	---	7,31 Euro	---	---	
	neu: über 10,0 bis 12,5 m	---	8,91 Euro	---	---	
	über 12,0 bis 15,0 m	9,16 EUR	---	---	---	
	neu: über 12,5 m bis 15,0 m	---	10,50 Euro	---	---	
	über 15,0 bis 20,0 m	10,42 EUR	---	---	---	
	neu: über 15,0 bis 18,0 m	---	13,78 Euro	---	---	
	neu: über 18,0 bis 24,0 m	---	18,57 Euro	---	---	
	über 20,0 bis 25,0 m	14,03 EUR	---	---	---	
	neu: über 24,0 bis 30,0 m	---	22,69 Euro	---	---	
	über 25,0 bis 30,0 m	19,58 EUR	---	---	---	

Anlage 3 - tabellarische Darstellung der Änderungen der einzelnen Entgelte

Entgelt		Entgeltordnung vom 19.05.2022	Entgeltliste ab 01.04.2024	Erhöhung	
				In Euro	in Prozent
5	je weiteren angefangenen Meter Länge	0,16 EUR	---	---	---
	neu: über 30 m	---	24,29 Euro	---	---
6	Schiffsentsorgung	0,033 EUR/BRZ	0,041 Euro	0,008 Euro	24,2 %
		50,00 EUR	76,62 Euro	26,62 Euro	53,2 %